

04.12.2012

Antrag

der Fraktion der CDU

Reform des Bundesberggesetzes: Bergbau sichern, Anwohner schützen

I. Ausgangslage:

Deutschland ist vor allem deshalb so gut durch die Wirtschafts- und Finanzkrise gekommen, weil es immer noch über eine starke Industrie verfügt. Ziel unserer Politik muss daher auch in Zukunft die Stärkung des Industriestandortes Deutschland sein. Unsere industriellen Unternehmen brauchen gut ausgebildete Fachkräfte, Flächen zur Ansiedlung und Weiterentwicklung, sichere und kostengünstige Energieversorgung, Investitionssicherheit, eine gut ausgebaute Infrastruktur und nicht zuletzt eine sichere Rohstoffversorgung.

Die deutsche Industrie liegt auch bei der Nachfrage von Rohstoffen weltweit auf einer Spitzenposition. Deutschland ist, anders als es oft in der Öffentlichkeit vermittelt wird, nicht generell rohstoffarm. Zwar müssen wir den Großteil der metallischen Rohstoffe und fossilen Energieträger importieren. Dagegen können wir den überwiegenden Teil der in Deutschland benötigten Salze, Steine und Erden selber gewinnen. Die Gewinnung von Rohstoffen im eigenen Land macht uns unabhängiger vom Weltmarkt und erhöht damit die Versorgungssicherheit unserer Industrie. Der Rohstoffgewinnung im eigenen Land kommt daher für den Wirtschaftsstandort hohe Bedeutung zu.

Gleichzeitig führt der Abbau von Rohstoffen zu Konflikten mit Anwohnern und Umwelt. Senkungserscheinungen, Grundwasserbeeinträchtigungen, Konflikte mit der Landwirtschaft – die Liste der Konfliktbereiche ließe sich noch weiter fortführen. Konflikte, die immer stärker zu Akzeptanzproblemen von Industrie und Bergbau in unserer Gesellschaft führen. Wenn Deutschland aber auch im 21. Jahrhundert Industrienation bleiben soll, müssen wir wieder für eine stärkere Akzeptanz von Industrie und Bergbau in unserer Gesellschaft sorgen.

II. Der Landtag stellt fest:

Der Landtag ist davon überzeugt, dass ein Schlüssel zur verstärkten Akzeptanz von Bergbau in unserem Land u.a. in einer Reform des Bergrechts liegt. Das Bergrecht muss stärker als bisher Gedanken des Betroffenen- und Umweltschutzes aufnehmen. Gleichzeitig darf das Bergrecht jedoch nicht zu einem Bergbauverhinderungsrecht mutieren.

Auf Bundesebene werden gelegentlich Forderungen laut, das Bergrecht radikal zu ändern. So wird u.a. gefordert:

Datum des Originals: 04.12.2012/Ausgegeben: 04.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- eine Sicherheitsleistung für Bergbauvorhaben einzuführen
- Förderabgaben in Höhe von 10 - 15 % des Umsatzes zu erheben
- Tagebaue nur noch bei Einvernehmen mit den örtlich Betroffenen zu genehmigen
- die Klageberechtigung gegen Bergbauvorhaben massiv auszuweiten.

Die Umsetzung dieser Forderungen würde Bergbau in Deutschland faktisch unmöglich machen. Der Landtag lehnt diese Änderungen daher entschieden ab.

III. Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für eine behutsame Reform des Bundesbergrechts und anverwandter Rechte stark zu machen. Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Im Rahmen des Bundesberggesetz und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben muss die Öffentlichkeitsbeteiligung einen höheren Stellenwert als bisher erhalten. So ist in das Bundesberggesetz die Verpflichtung aufzunehmen, die vom jeweiligen Bergbauvorhaben betroffenen Gemeinden von der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung oder Verleihung einer Bergbauberechtigung zu unterrichten. Ferner müssen die jeweiligen Unternehmen verpflichtet werden, alle relevanten Geo-, Umwelt- und Monitoringdaten (z.B. Risswerke, Grubenbilder, Grundwasserentnahme, Emissionen, Höhenmessungen) mindestens alle drei Jahre aktualisiert zu veröffentlichen.
2. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung muss integrierter Bestandteil von bergbaurechtlichen Planfeststellungsverfahren werden, insbesondere für die Erteilung von Aufsuchungs- und Fördererlaubnissen für Erdöl und Erdgas.
3. In Bergbauregionen, insbesondere auch in Regionen mit Tagebauen, wird eine generelle Bergschadensvermutung mit Beweislastumkehr eingeführt.
4. Die örtlich zuständigen Bergbaubehörden müssen künftig sicherstellen, dass die zur Begutachtung von Bergschäden sowie im Genehmigungsverfahren bei der Erstellung der Betriebspläne hinzugezogenen Markscheider wirtschaftlich unabhängig von den jeweiligen Bergbauunternehmen sind.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Hendrik Wüst
Josef Hovenjürgen
Josef Wirtz

und Fraktion